

**Niederschrift
zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Sozialwesen und
Kindergarten der Gemeinde Heidgraben (öffentlich)**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 03.11.2016

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum, Uetersener Straße 8

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Michael Behrmann SPD

Frau Silke Ebeling SPD

Frau Bettina Homeyer CDU

Herr Ernst-Heinrich Jürgensen SPD stv. Vors.
Vorsitzender

Frau Renate Krajewski CDU

Frau Maria Musfeldt CDU

Vertreterin für
Frau Meike
Busch

Frau Christiane Neu SPD

Frau Marion Sörensen SPD

ab 20.00 Uhr

Außerdem anwesend

Frau Ute Junge

Leiterin Kindergarten
Heidgraben

Protokollführer/-in

Frau Maren Bornholdt

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Andrea Becker SPD

Frau Meike Busch CDU

Die heutige Sitzung wurde durch schriftliche Ladung vom 24.10.2016 einberufen. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung keine Einwendungen erhoben werden.

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Daraus ergibt sich folgende **Tagesordnung**:

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 1.1. Abnahme Bürgermeister-Tesch-Straße
 - 1.2. Totholz in Bäumen
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anfragen von Gemeindevertretern/-innen
 - 3.1. Defekte Straßenlaternen
 - 3.2. Sichtbehinderung "Neuer Wall 34"
4. Bericht der Kindergartenleitung
5. Bericht zur Seniorenarbeit
6. Änderung § 3 Kita - Satzung
Vorlage: 0323/2016/HD/BV
7. Änderung Randbetreuungszeiten im Kindergarten
Vorlage: 0324/2016/HD/en
8. Einwohnerfragestunde

Protokoll:

zu 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Jürgensen berichtet laut Protokollanlage 1.

zu 1.1 Abnahme Bürgermeister-Tesch-Straße

Bürgermeister Jürgensen berichtet, dass am 03.11.2016 die „Bürgermeister-Tesch-Straße“ fertiggestellt wurde und die entsprechende Abnahme erfolgt ist. Es fehlen lediglich die erforderlichen Straßenlaternen. Durch Lieferschwierigkeiten der Firmen ist eine Installation der Straßenlaternen jedoch erst im Frühjahr 2017 möglich. Hier stellt sich Frau Homeyer die Frage, wer die Haftung übernimmt, wenn es in dieser Straße, durch das Fehlen von Straßenlaternen, zu einem Unfall kommt. Die Verwaltung wird diese Angelegenheit prüfen und das Ergebnis als Protokollanlage 2 beifügen.

zu 1.2 Totholz in Bäumen

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinde das gesamte Totholz aus den Bäumen entfernt wurde.

Weiterhin soll der Baum am Schulgebäude komplett entfernt werden, da hier das Wurzelwerk von einem Pilz befallen ist.

Herr Hinsenkamp teilt den Ausschussmitgliedern mit, dass auch eine Eiche im Kleingarten mit Totholz versehen ist und dies aus dem Baum geschnitten werden müsse. Bürgermeister Jürgensen notiert sich die Information und wird, sobald der entsprechende Steiger für diese Arbeiten gemietet wird, die Beschneidung des Baumes in Auftrag geben.

zu 2 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwände vor.

zu 3 Anfragen von Gemeindevertretern/-innen

zu 3.1 Defekte Straßenlaternen

Frau Krajewski teilt mit, dass in der Uetersener Straße 12 Straßenlaternen ausgefallen sind. Die übrigen Ausschussmitglieder stimmen diesem zu und teilen weiterhin mit, dass auch in den Straßen Kreuzweg, Eichenweg, Am Wall, Neue Straße und in der Dorfstraße Straßenlaternen defekt sind. In der Straße „Am Wall“ ist die Straßenlaterne an einer Einfahrt, also eine orangene Laterne, ausgefallen.

Herr Jürgensen notiert sich die betroffenen Straßen und wird anschließend eine Firma mit den Reparaturen beauftragen.

zu 3.2 Sichtbehinderung "Neuer Wall 34"

Frau Junge teilt den Ausschussmitgliedern mit, dass in der Straße „Neuer Wall“, Höhe Hausnummer 34, die Straße nicht richtig eingesehen werden kann. Hier wird die Vorgabe der Heckenhöhe nicht eingehalten.

zu 4 Bericht der Kindergartenleitung

Frau Junge berichtet gemäß Protokollanlage 3.

Weiterhin berichtet Frau Junge, dass derzeit 18 Kinder auf der Warteliste für den Krippenbereich stehen. Hierzu bittet Herr Jürgensen folgende Überlegung in den Fraktionssitzungen zu diskutieren:

Bei dem Neubau des Kindergartens, eingeweiht in 2013, wurde derzeit eine Wohnung mit angedacht aber nicht realisiert.

Die Überlegung ist nun, ob die Räumlichkeiten der „Mietwohnung“ zu Kindergartenräumen umgebaut werden sollen. Der freie Platz, der durch den Umzug des Kindergartens in die oberen Räume entsteht, soll dann als Krippenraum umgebaut werden.

Hierzu richtet sich Herr Jürgensen noch mit folgenden Fragen an die Verwaltung:

1. Können für die Umbaumaßnahmen Fördergelder beantragt werden?
2. Es soll eine Grobschätzung der Umbaukosten aufgestellt werden. Diese soll dann mit den Kosten der auswärtigen Unterbringung von Kindern gegenübergestellt werden. Wie ist hier die Tendenz?
3. Ist es richtig, dass für den Kindergarten Heidgraben 10 Krippenplätze ausreichend sind? Frau Neu erklärte, dass gemäß Gesetz immer für 35 % von den Kindern, welche Anspruch auf einen Krippenplatz hätten, einen Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden muss.

Frau Junge erklärt abschließend, dass die Abfrage der Kindergartenleitung über die Bedarfsermittlung, welche sonst immer im März versendet wird, bereits schon im Januar an alle Eltern versendet wird. Dies soll zur besseren Planung beitragen.

Anmerkung der Verwaltung:

Zu 1:

Für die Einrichtung von neuen Krippenplätzen erhält die Gemeinde Zuschüsse vom Land und vom Kreis. Ob für die Umbaumaßnahme der Wohnung in eine Regelgruppe Fördergelder fließen, muss vom Kreis geprüft werden.

Zu 2:

Aktuell besuchen 20 Kinder (davon 8 Krippenkinder) aus Heidgraben auswärtige Einrichtungen. In 2015 wurde hierfür ein Kostenausgleich von insgesamt 51.000 EURO gezahlt, für 2016 sind 60.000 EURO eingeplant. Bevor Umbaumaßnahmen geschätzt werden können, sollte von der Kindertagesstättenaufsicht des Kreises Pinneberg geprüft werden, ob die Wohnung als Kindertagesstätte genutzt werden kann.

Zu 3:

Nach § 24 SGB XIII haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflege. Steht kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung müssen die Eltern für ihr Kind ein Platz in der Kindertagespflege annehmen. Aktuell wohnen rund 60 Kinder zwischen 1 und 2 Jahren in Heidgraben. Eltern, die für ihr Kind ein Betreuungsplatz benötigen, geben ihr Kind in die Krippe des Heidgrabener Kindergartens, in eine auswärtige Einrichtung oder zu einer Tagesmutter.

Im Jahr 2014 wurde noch mit einer angenommenen Quote von 32 % der Kinder gerechnet. Heute wird mit einem Bedarf von über 50 % gerechnet.

zu 5 Bericht zur Seniorenarbeit

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Sörensen, um über die Seniorenarbeit zu berichten.

Frau Sörensen erzählt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialverband und der Seniorenarbeit abschwächt. Der Sozialverband übernimmt nun in erster Linie die Betreuung und Pflege der Senioren, auch hat dieser seine eigenen Veranstaltungen für das nächste Jahr geplant.

Frau Sörensen mit Ihrer Seniorenarbeit hingegen bietet dafür andere Veranstaltungen an. Unter anderem zum Beispiel das Bingo-Spiel in den Räumlichkeiten des MarktTreffs. Dies wurde in diesem Jahr sehr gut von den Senioren angenommen. Auch freut es Frau Sörensen, weiterhin mitteilen zu können, dass in diesem Jahr 2 Ausflüge mit den Senioren gemacht werden konnten. Unter anderem besichtigten sie das Kreidewerk in Lägerdorf. Ein Highlight in diesem Jahr war die „mobile Modenschau“. Hier fuhr ein Wagen mit „Mode-Anhänger“ vor, bei dem die Teilnehmer sich etwas aussuchen konnten. Die Bekleidung gab es in jeder Größenordnung, so dass auch für jeden etwas dabei war. Die mobile Modenschau hat einen guten Umsatz gemacht und die Teilnehmer freuten sich über neue Kleidung.

zu 6 Änderung § 3 Kita - Satzung
Vorlage: 0323/2016/HD/BV

Der Vorsitzende erläutert zu diesem TOP, dass der § 3 der Kita – Satzung geändert werden soll.

Derzeit ist in der Kita – Satzung festgelegt, dass Krippenplätze grundsätzlich nach Stand der Warteliste vergeben werden. Leider hat dies den Nachteil, dass in der Krippengruppe nur eine geringe Altersmischung herrscht. Die Altersmischung ist aus pädagogischen Gründen wichtig. Außerdem erhalten einige Eltern erst die Zusage für den Krippenplatz, wenn ihr Kind bereits zu alt ist.

Durch die Änderung dieses Paragraphen könnte auch der stetige Wechsel verhindert werden. Die Fluktuation ist derzeit so hoch, dass die Kinder sich nicht aneinander, geschweige denn an die Betreuer gewöhnen können. Die Krippengruppe hat keine Chance sich zu festigen, da die Kinder sehr schnell in den Kindergarten wechseln.

Frau Junge, die Kindergartenleitung, hat sich über die Satzungen anderer Kindergärten informiert. Dabei hat sie herausgefunden, dass kein anderer Kindergarten diese Art von Aufnahmekriterien für die Krippengruppe hat.

Herr Behrmann moniert, dass das Prinzip der Wartliste nicht abgeschafft werden sollte, da die Eltern sich sonst an keinem festen Kriterium festhalten können.

Die Ausschussmitglieder kommen letztlich zu dem Entschluss, dass der § 3 der Kita – Satzung erst zum Jahre 2018/2019 geändert werden soll. Damit hätten die Eltern genügend Vorlaufzeit, sich an die Änderung zu gewöhnen. Herr Jürgensen bittet die Amtsverwaltung zu prüfen, ob es satzungsrechtlich möglich ist, den § 3 zu ändern und ob diese Änderung erst zu den Jahren 2018/2019 in Kraft treten kann.

zu 7 Änderung Randbetreuungszeiten im Kindergarten
Vorlage: 0324/2016/HD/en

Die Verwaltungskostenumlage für den Kindergarten beträgt derzeit 19.700 €.

Im Moment sind Betreuungsänderungen in der Randbetreuungszeit jeweils bis zum 15. des laufenden Monats bei der Kindergartenleitung möglich. Dies bedeutet, dass die Randbetreuungszeit für ein Kind monatlich geändert werden kann. Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand führt u.a. auch zur Verwaltungskostenumlage in dieser Höhe an das Amt.

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Kindergarten beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, welche Verwaltungskosten gezahlt werden müssen, wenn die Änderung der Randbetreuungszeit auf ein Vierteljahr bzw. halbes Jahr geändert wird. Das Ergebnis ist dem Ausschuss zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Außerdem schlägt Herr Behrmann Folgendes vor:

Es sollte für die Eltern möglich sein, die Randbetreuungszeiten außerhalb der neuen Regelung zu ändern. Die Kosten, die der Gemeinde an Verwaltungsumlage für das Amt entstehen, sollten dann aber von den Eltern selbst getragen werden. Ob dies rechtlich möglich ist und ob die Kosten dann in die Satzung mit aufgenommen werden dürfen, ist ebenfalls von der Amtsverwaltung zu prüfen.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine Verwaltungskostenumlage wird bei Einrichtungen berechnet, bei denen die Höhe der insgesamt nachgewiesenen Kosten Einfluss auf die Kalkulation von u.a. Gebühren hat. Diese Einrichtungen, wie der Kindergarten in Heidgraben, müssen die Kosten der verwaltungsinternen Vorleistungen vollständig und verursachergerecht angelastet werden. In § 21 Abs. 2 Amtsordnung ist entsprechend geregelt: „Führt das Amt nach § 3 Abs. 1 für eine Gemeinde die Verwaltungsgeschäfte einer Einrichtung, so ist für die Gebührenfestsetzung von der Gemeinde der Verwaltungsaufwand in Höhe des vom Amt festgesetzten Verwaltungskostenanteils zu berücksichtigen und dem Amt zu erstatten.“ Die Kindertagesstätte Heidgraben ist gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO -Kameral- eine kostenrechnende Einrichtung. Entsprechend den Ausführungen zum Kommunalabgabengesetz müssen die Verwaltungskostenumlagen für kostenrechnende Einrichtungen kostenecht festgesetzt werden. Aus den Ausführungen der gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, dass eine Verwaltungskostenumlage nur in ihrer Gesamtheit berechnet werden kann und dass diese nur intern wirkt, nämlich zur Deckung des Verwaltungsaufwands und letztlich zur Kalkulation der allgemein gültigen Gebühren für alle Betroffenen in dieser Einrichtung. Eine Belastung der Eltern mit Kosten, die aufgrund eines besonderen Aufwands entstehen, dürfen nicht im Rahmen einer Verwaltungskostenumlage einzeln berechnet und dann Eltern in Rechnung gestellt werden. Eine diesbezügliche Regelung in einer Satzung ist rechtswidrig.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Für die Richtigkeit:

Datum: 11.11.2016

gez. Ernst-Heinrich Jürgensen
Vorsitzender

gez. Maren Bornholdt
Protokollführerin